

Fördern und Fordern

Das Bürgergeld ist die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, d.h. jeder, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, gilt als „arbeitssuchend“, selbst wenn er erwerbstätig ist und aufstockende Leistungen erhält. Zwar heißt es im § 1, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende es dem Leistungsberechtigten ermöglichen soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, Ziel ist jedoch, durch Stärkung der Eigenverantwortung den Lebensunterhalt mit eigenen Mittel bestreiten zu können.

So heißt es im § 2 **Grundsatz des Forderns**: “Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere einen **Kooperationsplan** abschließen.“

Diese Kooperationsplan ersetzt die Eingliederungsvereinbarung. Zunächst soll eine **Potenzialanalyse** gemacht werden., d.h. die beruflichen Fähigkeiten und Stärken festgestellt werden als auch Umstände, die eine berufliche Eignung erschweren.

Im Kooperationsplan ist festgelegt, welche Leistungen sie/er bei der Eingliederung in Arbeit erhält und vor allem, wie sie/er sich selbst um Arbeit bemühen muss. Es soll nach sechs Monaten geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Wenn es zwischen dem Jobcenter und dem Leistungsberechtigten keine Einigung gibt, soll mit Hilfe einer dem Jobcenter nicht weisungsberechtigten Person ein **Schlichtungsverfahren** durchgeführt werden.

Bewerbungskosten können geltend gemacht werden, Kosten für Bewerbungsunterlagen und Fahrten zu Bewerbungsgesprächen übernommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Als **Eingliederungsleistungen** können vereinbart werden: Fort- und Weiterbildungen - hier kann es bei einer Teilnahme einen **Bürgergeldbonus** (§ 16j SGB II) in Höhe von 75 € monatlich geben – Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung und Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung. Angeboten werden kommunale Unterstützung wie Hilfen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, psychosoziale Beratung, Schuldner- oder Suchtberatung.

Das **Einstiegsgeld** (§ 16b SGB II) dient zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Dieses Einstiegsgeld wird als zeitlich begrenzter (maximal 24 Monate) Zuschuss gewährt. Er beträgt bei einem alleinstehenden Erwerbslosen maximal 50% des Regelsatzes. Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren oder besonderen Vermittlungshemmnissen kommt zu diesem Grundbetrag ein Ergänzungsbetrag von 20% hinzu. Für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden 10% des Regelsatzes gewährt. Die Höhe der Gesamtförderung darf aber den Regelsatz nicht übersteigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt wird. Sonst geht die Behörde davon aus, dass die Arbeitsaufnahme auch ohne Unterstützung möglich ist.

Um eine **Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 16i SGB II) von langzeitarbeitslose Menschen zu ermöglichen, erhalten Arbeitgeber großzügige Förderungen. Bis zur vollständigen Übernahme der Kosten für einen Zeitraum der Beschäftigung,

Besondere Aufmerksamkeit erhält die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II) durch verschiedene Maßnahmen.

Die Regeln zur **Zumutbarkeit von Arbeit** haben sich nicht verändert. Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn dies eine Entwertung der beruflichen Qualifikation, eine schlechtere Bezahlung, eine schlechtere Erreichbarkeit der Arbeitsstelle oder sonstige schlechtere Arbeitsbedingungen bedeutet. Eine zumutbare Arbeit muss nicht bedarfsdeckend sein, es reicht, wenn die „Hilfebedürftigkeit“ verringert wird.

Es gibt nur wenige Ausnahmen: wenn der Mensch körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, die Arbeit auszuführen oder wenn es die Pflege von Kindern (bis 3 Jahre) oder Angehörigen gefährden kann oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Erwerbsfähige Personen müssen erreichbar sein, d.h. sie müssen sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Es gibt Ausnahmen, die gesetzlich geregelt sind (§ 7b SGB II, **Erreichbarkeit**) und betreffen im Wesentlichen die Maßnahmen zur Eingliederung sowie eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund ist für drei Wochen im Jahr möglich, das Jobcenter muss aber zustimmen.

Sanktionen gibt es weiterhin, denn erwerbslose Menschen, die Bürgergeld bekommen und arbeiten können, sind laut Gesetz verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden, in der Regel durch eine Arbeitsaufnahme. Wer diese Pflichten verletzt, kann mit **Leistungskürzungen** bestraft werden. Dabei werden zwei Arten von Pflichtverletzungen unterschieden: zum einen **Meldeversäumnisse** und zum anderen die Weigerung, die Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan zu erfüllen.

Beim Bürgergeld gibt es drei Stufen der Leistungskürzung: Zunächst wird das Bürgergeld für einen Monat um 10% gekürzt. Bei der zweiten Pflichtverletzung für zwei Monate um 20%, dann für drei Monate um 30%. Eine höhere Kürzung hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) untersagt.

Nicht gekürzt werden dürfen die Kosten der Unterkunft, was bedeutet, dass Aufstocker, deren Leistungen geringer ausfallen als die Miete, nicht sanktioniert werden können.

Eine zweite **Pflichtverletzung** liegt vor, wenn der Beginn der ersten weniger als ein Jahr zurückliegt.

Die Sanktion wird aufgehoben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen., (§ 31a SGB II)

Vor der Sanktion muss der Betroffene angehört werden. Diese erfolgt schriftlich, auf Verlangen auch persönlich, bei wiederholten Pflichtverletzungen immer auch persönlich, auch durch aufsuchende Formen.

Ein erwerbsloser Menschen, der aufgrund einer verspäteten Arbeitslosmeldung (oder anderen Gründen) bei der Agentur für Arbeit kein Geld bekommt und Anspruch auf das Bürgergeld hat, wird beim Jobcenter wie bei einem Meldeversäumnis mit 10% für einen Monat bestraft. Neu ist, dass die Leistungen nicht gekürzt werden, wenn dies im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.